

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erlassenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik

1818

Zwölfte Abtheilung

Zwölfte Abtheilung.

A n h a n g.

498.

Allgemeine Verordnung ¹⁾).

(Das Stämpelwesen im Königreiche Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Stämpel-Ordnung vom 1. März 1805 ²⁾) in allen Theilen Unsers Reiches in Anwendung bringen zu lassen, war Unsere Absicht dahin gerichtet, die Verschiedenheit der vorhin bestandenen einzelnen Verfügungen und Verwaltungs-Formen aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit in der Anwendung unserer Stämpel-Gesetze zu erzwecken.

Da Wir Uns aber in der Folge veranlaßt gefunden haben, durch mehrfältige Verordnungen und Erläuterungen verschiedene Anstände, welche sich in der Anwendung Unseres Mandates vom 1. März 1805 ergaben, zu beseitigen, und demselben mehr Vollständigkeit zu geben, so haben Wir allergnädigst beschlossen, mit Rücksichtnahme auf diese bisher erlassenen Verordnungen und Gesetzes-Erläuterungen eine allgemein ver-

¹⁾ Reggbl. vom J. 1813. S. 65.

²⁾ Reggbl. vom J. 1805. S. 401.

bindliche für alle Theile Unseres Reiches anwendbare Stämpel-Ordnung festzusetzen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

I. A b s c h n i t t.

Sämmtliche Stämpel = Gebühren theilen sich in zwey Gattungen, und zwar:

A. in jene des Gradazions = Stämpels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet;

B. in jene des Klassen = Stämpels, wobey nicht der Geld = Betrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stämpelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

II. A b s c h n i t t.

Von dem Gradazions = Stämpel.

§. 1. Zur Erhebung und Berechnung des Gradazions = Stämpels, welchem alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen sind, wird nachstehende Norm festgesetzt:

von	1	bis	49 fl.	} inclusive	3	Kreuzer	} Stämpel = Gebühr.
»	50	—	99 »		6	»	
»	100	—	299 »		15	»	
»	300	—	499 »		30	»	
»	500	—	999 »		1	Gulden	
»	1000	—	1999 »		2	»	
»	2000	—	2999 »	3	»		

§. 2. Dieser Gradazions = Stämpel steigt mit jedem Ein tausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stämpelschuldigkeit.

§. 3. Diejenigen Instrumente, Urkunden und

Schriften, welche dem Gradazions = Stämpel untergestellt werden müssen, sind folgende:

a) Alle Besoldungs = Pensions = und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deserviten = Rechnungen, die Konti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffende Verzeichnisse, in so fern sie bey einer Justiz = oder Administrativ = Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats = und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

b) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, in so ferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und deßfalls eine Produktion vor Gericht statt findet. Ferner die Extrakte aus den Handlungs = Büchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuld = Dokumente vertreten, und bey Gericht übergeben werden.

c) Alle Kaufs = Tausch = Lehen = Stiftungs = Schenkungs = Grundgerechtigkeits = Revers = Schuld = Briefe, und überhaupt alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes, oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt.

d) Die Bey = und Haupt = Bescheide in Prozeß = Gegenständen, und so auch die gerichtlichen Vergleichs = Ratifikationen, in so ferne sie bloß bestimmte Geldsummen enthalten; außerdem unterliegen sie nach den in der Folge festgesetzten Bestimmungen nur dem Klassen = Stämpel.

e) Alle gerichtlich oder außergerichtliche errichteten Ehepakten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heurathgutes, sondern auch der Paraphernal = oder Rezeptiv = Güter in die Berechnung der Stämpel = Gebühr aufzunehmen ist.

Wenn übrigens bey Errichtung von Ehepakten,

oder Heuraths = Briefen noch besondere Verträge und Stipulazionen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Kontrakts = Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradazions = Stämpel = Taxe aufgenommen werden müssen.

f) Pacht = Briefe und Nahrungs = Verträge.

Hiebey wird die Gradazions = Stämpel = Gebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestands = Quantum, oder nach der festgesetzten jährlichen Austrags = oder Nahrungs = Vertrags = Summe, ohne Rücksicht, ob der Pacht = Kontrakt, oder der Nahrungs = Vertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet.

Sind hiebey auch Naturalien neben oder statt der Geld = Summe stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen.

g) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien, oder Vermögens = Beschreibungen ohne Unterschied. In Fällen aber, wo die Gesetze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch außergerichtlich ein solches angefertigt wird, kommt auch keine Stämpel = Taxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradazions = Stämpels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergibt, statt. Indessen kann auf jeden Fall der Gradazions = Stämpel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bey allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen bloß der drey Kreuzer = Stämpel pr. Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die letzten Willens = Dispositionen. Diese können zwar auf ungestämpeltes Papier gefertigt werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese

schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bey dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradationsstämpel zu versehen.

Ergibt sich der Vermögensstand (wie der Fall bey dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschafts = Rechnung, so wird die Stämpel = Taxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögens = Betrage berechnet; im entgegengesetzten Falle, wenn nach den gesetzlichen Erfordernissen ohne hin ein Inventarium angefertigt werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradationsstämpel = Gebühr angenommen.

Außerdeffen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original = Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stämpels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stämpel = Taxe von 150 fl. unterliegt.

i) Die Vormundschafts = Rechnungen, und zwar die Final = oder Auslieferungs = Rechnungen allein, sind gleichfalls mit dem treffenden Gradations = Stämpel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradationsstämpel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Final = Abrechnung gründet, angefertigt worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts = Auslieferungs = Rechnung, gleich den Interims = Rechnungen von Vormundschaften, nur dem Stämpel von drey Kreuzern von jedem Bogen.

k) Alle Verleihungs = Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, so wie die Dekrete oder Anstellungs = Reskripte über alle Aemter im

Hof- und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste, unterliegen dem Gradazions-Stämpel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahres-Gehaltes ein Gulden Stämpel-Taxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienst-Verleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Guts-Besitzern, Korporationen, und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben.

1) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stämpel-Taxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 4. Werden von den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Parteyen ausgefertigt; so unterliegt jedes Exemplar besonders ein und derselben Gradazions-Stämpel-Taxe,

§. 5. Enthalten die dem Gradazions-Stämpel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradazions-Stämpel bezeichnet, zu den übrigen Bögen hingegen muß der drey Kreuzer-Stämpel genommen werden.

III. A b s c h n i t t.

Von dem Klassen-Stämpel.

§. 6. Die Anwendung des Klassen-Stämpels, welche sich nach der Verschiedenheit des Inhalts, oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stämpelnden

Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen oder Klassen.

§. 7. Für jede der verschiedenen Klassen werden nachstehende Stämpelsätze festgesetzt.

Erste Klasse.

Stämpel von drey Kreuzern.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) Alle Schriften, welche bey irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beylagen und Duplikaten.

b) Alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partey- oder Prozeß-Sachen, die jährlichen Interims- Vormundschafts- Rechnungen, mit Ausschluß der zu einem andern Stämpel geeigneten Final-Rechnungen.

c) Die Kanzley- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Kompaß-Schreiben in Partey-Sachen, Protokolls-Extrakte ohne Unterschied, auch alle außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht, oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde gebraucht werden.

d) Alle Protokolls-Rezesse, welche bey Justiz-Stellen und Justiz-Ämtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besonderen Akten, oder in den Gerichts-Protokollen vorkommen.

Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protokollarische Vergleichs-Verhandlungen, die bey Tagssakungen oder Kommissions-Verhandlungen von den Rechts-Anwälten oder Parteyen

nachgetragenen oder eingelegten Protokolls = Rezesse und Schriften.

e) Reise- und Wanderpässe, Kundschaften und alle außergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse.

Zweite Klasse.

Stämpel von fünfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

a) Die grund- und lehenherrlichen Konsense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b) Alle Handwerks-Ordnungen, Geburts- Lehr- und Freysag = Briefe, Taufzeugnisse, Kopulations- und Todtenscheine, alle von einer vorgesezten höheren weltlich- oder geistlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studien = Rektorate und der Schulbehörden überhaupt gehören, welche letztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertigt werden können, sobald sie jedoch bey einer vorgesezten oder Amtsstelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stämpel zweyter Klasse versehen seyn müssen.

c) Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beylagen, Abschieds = Pässe, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Ediktal = Citazionen, und gerichtlichen oder ämtlichen Inserate, in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenz = Blättern.

Ben- und Haupt = Bescheide, dann gerichtliche Vergleichs = Ratifikatorien, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, außerdem sie unter den Gradazions = Stämpel gehören. Notariats = Instrumente und Gerichts = Urkunden, in so ferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stämpel = Rubriken geeignet sind.

Dritte Klasse.

Stämpel von dreyßig Kreuzern.

Diese begreift:

- a) Gewalts- und Vollmachts- Ertheilungen.
- b) Die Citationen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Interzessionalien und Promotorialien.
- c) Geringere Dienstes- Verleihungen, geistliche Pfründen und Pensions- Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrages von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Klasse.

Stämpel von einem Gulden.

Unter diese gehören:

- a) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.
- b) Die Ertheilungen von Tisch- Titeln.

Fünfte Klasse.

Stämpel von zwey Gulden.

In diese fallen:

- a) Die Diplomen für Doktoren und Lizenziaten.
- b) Die Großjährigkeits- Erklärungen oder *veniae aetatis*, die Präsentationen und Possessions- Befehle auf geistliche Pfründen aller Art.
- c) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels- und Fabrik- Konzessionen, in Städten sowohl, als auf dem Lande.
- d) Die Ertheilung des sichern Geleits (*Salvus conductus*), die Schutz- Briefe.

Sechste Klasse.

Stämpel von drey Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

- a) Die Indigenats- Bewilligungen.

b) Bestätigungen, oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien.

c) Besondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Klasse.

Stämpel von zehn Gulden.

Diese begreift:

die Konzessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Klasse.

Stämpel von dreyßig Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

die Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand.

Neunte Klasse.

Stämpel von sechzig Gulden.

Der Stämpel dieser Klasse ist zu lösen für das Adels-Diplom mit dem Prädikate von, sammt allen darunter begriffenen Abstufungen.

Zehnte Klasse.

Stämpel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freyherrn-Stand.

Elfte Klasse.

Stämpel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafen-Stand erholt, und gleichem Stämpel unterliegen auch die Verleihungs-Urkunden über die Kronämter des Reichs.

Zwölfte Klasse.

Stämpel von zwey hundert Gulden.

Der Lösung dieses Stämpels unterliegt die Erhebung in den Fürsten-Stand.

§. 8. Werden von vorstehenden, dem Klassen-Stämpel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klassen-Stämpel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 9. Besteht eine Urkunde, ein Instrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und ist solch eine Schrift schon einem höheren, als dem drey Kreuzer-Stämpel untergestellt, so wird nur der erste Bogen mit dem betreffenden höheren Klassen-Stämpel bezeichnet, zu den übrigen Bögen darf sodann nur der drey Kreuzer-Stämpel adhibirt werden.

§. 10. Eben so unterliegen alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple, nicht vidimirte, und gefertigte Beylagen bey irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justiz-Behörde eingereicht werden, nur dem drey Kreuzer-Stämpel.

Kalender-Stämpel.

Wegen dieses Stämpels ist bereits unterm 25. November d. J. ¹⁾ eine provisorische Bestimmung erlassen worden, bey welcher es nun auch definitiv verbleiben soll.

Es sind demnach:

a) die sogenannten Saal-Kalender, die Wand-Kalender ohne Kupferstich, und die Lotto-Kalender mit einem Stämpel von zwey Kreuzer;

b) die Kalender in Quart, wie auch die Schreib-Kalender und allen größeren Kalender mit einem Stämpel von drey Kreuzer, und

c) die sogenannten Almanache, welchen ein Ka-

¹⁾ Siehe Regsbl. 1812. St. LXVI. S. 1995.

lender beygefügt ist, mit einem Stämpel von zwölf Kreuzer zu versehen.

Spiel-Karten-Stämpel.

Die sämtlichen Spiel-Karten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stämpel, und zwar dergestalt, daß

a) bey den groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzer-Stämpel, und

b) zu den feinern Sorten bey jedem Spiele der achtKreuzer-Stämpel in Anwendung gebracht werden soll.

Wobey es übrigens in Betreff der Versendung der Kartenspiele in das Ausland, und sonst überhaupt bey der Verordnung vom 23. Jänner 1810 ¹⁾ sein ferneres Verbleiben hat,

IV. A b s c h n i t t.

Von den Ausnahmen der Stämpel-Schuldigkeit.

Ausgenommen sind von der Stämpelpflichtigkeit:

a) Alle Befehle, Resoluzioni und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände betreffen. Eben so die Berichte der untern Gerichte an die vorgesetzten Justizstellen, welche eine höhere Entschließung zur Absicht haben, und in dieser Geschäfts-Ordnung nicht auf den Justiz-Punkt einer Partey-Sache gerichtet sind.

Ferner alle Amts-Korrespondenzen der höheren oder niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden.

b) Die Staats-Anlehens-Obligazionen und Schuld-Verschreibungen.

Die Gläubiger haben aber bey den Quittungen über den Empfang der Zinse, oder des zurückbe-

¹⁾ Siehe Reggbl. 1810. St. V. S. 67.

zahlten Kapitals das normalmäßige Siegel = Papier zu gebrauchen.

c) Bey Bescheinigungen oder Quittungen über Pensions = Bezüge oder Gnaden = Gehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bey Staats - oder andern öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stämpelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats = Quittung mit dem betreffenden Stämpel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnaden = Gehalts gestiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monats = Raten aber auf ungestiegeltes Papier ausgestellt, und bey den einschlägigen Kassen angenommen werden dürfen.

d) Die Gage = und Empfangs = Scheine der in der Linie stehenden Militär = Personen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangsscheinen dem allgemeinen Stämpel unterworfen seyn.

e) Alle Nachlaß =, Moderations = und Freyjahrs = Gesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bey den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß = Libelle, und die Berichts = Erstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brand = Affekuranz = Gegenständen.

g) Die Tag = und Wochenlohn = oder Schichten = zettel der Tagelöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichts = Ordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

i) Die im Lande fabrizirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland debitirt und abgesetzt werden, nach Maß der bestehenden Verordnung vom 23. Jänner 1810.

V. A b s c h n i t t.

Von dem Absatze des Siegelpapiers, und
der Stämpfung bey Siegel-Ämtern.

§. 11. Sämmtliche Gerichts- und Kameral-Be-
hörden und Ämter haben das benöthigte Stämpelpa-
pier nach den verschiedenen Gattungen, sowohl zum
eigenen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an je-
den, der dessen bedarf, bey den einschlägigen Siegel-
Ämtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 12. Für die Stämpelpapier-Abnahme wird
sämmlichen Ämts-Behörden, und eben so auch den
Privat-Abnehmern, wenn das auf einmal abgenom-
mene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht,
ein Rabat von fünf Prozent, es mag übrigens
dem Stämpelpapier ein höherer oder geringerer Stäm-
pel aufgedrückt seyn, bewilliget.

Dieser Rabat erstreckt sich auch auf den Preis des
Papiers selbst, für welches noch besonders bey dem
einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unter-
schied des aufgedruckten Stämpels ein halber Kreuzer
bezahlt werden muß.

§. 13. Allen Gerichts- und Kameral- Behör-
den, so wie allen Ämtern, und ingleichen allen Pri-
vat-Abnehmern und Verlegern des Stämpelpapiers
wird verboten, bey dem weitem Debit oder Wieder-
verkaufe des Stämpelpapiers mehr, als den betreffen-
den Stämpelbetrag zu fordern, den Betrag des Pa-
piers ausgenommen, für welches von jedem Bogen
nicht mehr als ein halber Kreuzer besonders angerechnet
werden darf.

Diejenigen, welche gegen diese Bestimmung han-
deln, haben die im folgenden Abschnitte VI. §. 26. fest-
gesetzte Strafe zu gewärtigen.

§. 14. Wenn jemand ein Stämpelpapier verdirbt, so kann, in so ferne das verdorbene Stämpelpapier bey dem einschlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Kassazion übergeben wird, das zur Umschreibung erforderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 15. Die inländischen Buchdrucker, Buchhändler, und Kalender-Verleger, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, ihre Kalender nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, sind berechtigt, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stämpel versehenen Kalender nicht alle abgesetzt haben, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeltlich stämpeln zu lassen, als sie von den übrig gebliebenen Kalendern zur Kassirung des Stämpels bey dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

§. 16. Durch die Verordnung vom 22. November 1808 ¹⁾ wurde bereits anbefohlen, daß die verschiedenen Kontrakts-Instrumente und Urkunden, welche bey Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichnisse, sammt dem betreffenden Stämpelbetrage zur Sieglung an das einschlägige Siegelamt eingesendet werden sollen. Diese Verordnung wird nicht nur neuerdings bestätigt, sondern die näheren Bestimmungen hierüber werden hiemit zur genauen Darnachachtung für alle Gerichts- und Amtsbehörden, ohne Unterschied, welchen die Errichtung und Anfertigung von Kontrakten und Urkunden zukommt, folgendermaßen festgesetzt:

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde ist es gestattet, die von den Unterthanen oder Parteyen zu errichtenden Kauf- Tausch- und Heuraths- Briefe, oder

¹⁾ Reggsbl. 1808. St. LXIX. S. 2756.

sonstigen gerichtlichen Kontrakte, letzte Willens = Dispositionen, Inventarien, oder andere Dokumente und Urkunden 2c. 2c. für sich eigenmächtig auf schon vorräthigem Siegelpapiere, außer in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Parteien auszufertigen, sondern sie sind

b) verbunden, dergleichen Kontrakts = Instrumente, Dokumente und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür bestimmten Zielen, ohne längern Verzug an das betreffende Siegelamt zur geeigneten Stämplung einzusenden.

c) Die bestimmten vier Ziele während des Verlaufes eines Stats = Jahres sind:

- 1) für das erste Quartal, das ist für die Monate Oktober, November und Dezember, der letzte Tag des darauf folgenden Monats Jänner,
- 2) für das zweyte Quartal der letzte Tag des Monats April,
- 3) für das dritte Quartal der letzte Tag des Monats Julius,
- 4) für das vierte Quartal der letzte Tag des Monats Oktober.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzusendenden Dokumente und Briefereyen muß eine genaue Designazion in Duplo angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Nummern die verschiedenen, der Stämplung unterliegenden Gegenstände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stämpel = Beträge hiefür in der Geld = Kolumne ausgeworfen werden müssen.

e) Da bereits im II. Abschnitt §. 3. Lit. K. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt worden ist, daß alle Dienstes = Verleihungen und Anstellungs = Expeditionen von Gerichts = und Gutsbesitzern, Korporationen, und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradazions = Stämpel untergestellt werden müssen,

so haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einsendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahrs vorgefallenen Dienstes = Verleihungen, und die hierüber erfolgten Anstellungs = Expeditionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stämpfung anzulegen, und den Stämpelbetrag hiefür zum einschlägigen Siegelamte einzusenden.

f) Diejenigen Instrumente und Urkunden, welche in besonderen dringenden Fällen sogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertigt werden dürfen, müssen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzusendenden Anzeige, und zwar gesondert von den erst der Sieglung unterliegenden Instrumenten und Dokumenten spezifisch vorgetragen, und die Ursachen, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben, in Kürze angeführt werden.

g) Wenn sich bey einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahrs keine Anfälle an solchen Briefereyen ergeben, so muß doch eine Fehlannonce in Duplo inner dem festgesetzten Termine bey dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimazion der gepflogenen Einsendung der gedachten Briefereyen zur Sieglung, die Anzeige hierüber einfach, worin der Empfang zu bescheinen ist, sogleich rückzusenden, sondern auch die Sieglung selbst ungesäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieser Art unterliegt einer scharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereyen zur Sieglung in den festgesetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, diese Briefereyen, nebst den Anzeigen hierüber durch einen eigenen Boten auf Kosten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten sich einige Aemter in dieser Obliegenheit besonders säumig finden lassen, und auf die Abordnung eigener Boten nicht achten, sondern mit der Einsendung der Briefereyen selbst mehrere Quartale im Rückstande verbleiben, so haben die Siegelämter die Pflicht auf sich, hierüber Anzeigs-Bericht zu erstatten, damit in solchen besondern Fällen wirksame Maßregeln zur Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Interesse der Parteyen genommen werden können.

§. 17. Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feiertagen aber nur allein am Vormittag, offen gehalten. Dem dabey angestellten Personale liegt besonders ob, jedermann schleunig abzufertigen, und sich in Besorgung der Geschäfte überhaupt keiner Verantwortlichkeit auszusetzen.

VI. A b s c h n i t t.

Von den Strafen.

§. 18. Damit den in vorstehenden Abschnitten festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften in einzelnen Fällen sowohl als im Ganzen die gehörige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesetzes verschaffen würde, hinlänglich entgegen gewirkt werde, verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drey Kreuzer-Stämpels in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 fr. von jedem Bogen, welcher hätte gestampelt werden sollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchem der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Gulden, Stempel einschließig, unterlassen, oder eine geringere Klasse des Stämpels genommen wird, ist für den ersten Bogen, woben die Unterlassung oder Adhibirung des ungeeigneten Stämpels statt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 fr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stämpels von 2 Gulden bis 10 Gulden ausschliessig, oder die geringere Anwendung desselben in den durch gegenwärtige Verordnung bestimanten Gradationen und vorgeschriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 Gulden belegt.

d) In den Fällen, in welchen der Gebrauch der höheren Stämpel = Gattungen, und zwar von 10 Gulden anfangend bis 30 Gulden, und so weiter unterlassen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu lösen gewesenen Stämpels ein.

e) Bey den von a bis d inclusive bezeichneten Straf = Fällen ist neben der festgesetzten Strafe der Betrag des geeigneten Stämpels noch sonderbar zu erhalten, und zu verrechnen.

§. 19. Obschon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stämpfung unterliegt, der betreffende Stämpel selbst aufgedruckt seyn sollte, so wird zwar gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stämpel versehenen reinen Bogens ersetzt werden dürfe, doch ist auf diesem Siegelbogen der Betreff dieser Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beylage oder Ersetzung des betreffenden Stämpels hingegen ist als eine Defraudazion zu behandeln, und unterliegt nach den im vorstehenden §. 18. festgesetzten Bestimmung der geeigneten Strafe.

§. 20. Werden bey Unseren mittel = oder unmittelbaren Justiz = oder Administrativ = Behörden, Aemtern und Stellen ungestämpelte Schriften eingereicht, oder sind solche mit dem geeigneten Stämpel nicht versehen, und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben, so haben die dabey betheiligten Kanzley = Individuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall festgesetzt worden ist, zu entrichten.

§. 21. Diejenigen, welche geistliche oder welt-

liche Dienstes = Stellen zu verleihen haben, und zu den Anstellungs = Expeditionen über dergleichen Dienstes = Verleihungen die Anwendung des betreffenden Stämpels unterlassen, haben nebst dem Ersatze des Stämpel = Betrages eine Strafe von 12 Gulden zu erlegen.

§. 22. Die Aushändigung und Zustellung von Dekreten, Patenten und Anstellungs = Expeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher statt finden, bevor nicht der geeignete Stämpel adhibirt, und die Stämpel = Taxe davon entrichtet worden ist.

Das dagegen handelnde Bureau, welchem die Expedition und Aushändigung solcher Dekrete, Patente, Anstellungs = Expeditionen und Verleihungs = Urkunden obliegt, verfällt, nebst dem Ersatze des betreffenden Stämpel = Satzes, in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 23. Die Buchbinder dürfen keine ungestämpelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bey ihrer vorgesezten Obrigkeit hierüber sogleich zur weitem Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Kalender der Konfiskazion, und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den sechsfachen Werth der konfiszirten Kalender nicht übersteigen darf, unterworfen. Bey wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdoppelung der Strafe ein.

§. 24. Wer den Verkauf oder Handel mit ungestämpelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Konfiskazion der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 fr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 25. Der Verkauf ungestämpelter Spielfarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Konfiskazion der ungestämpelten Spielfarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden statt findet.

Gastgeber und Wirthe, welche ungestämpelte Karten kaufen, und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie die Verkäufer.

§. 26. Allen Gerichts- und Administrativ-Be-
hörden, so wie allen Aemtern überhaupt, und inglei-
chen allen Privat-Abnehmern und Berlegern des
Stämpelpapiers ist durch den 13. §. gegenwärtigen
Mandats strenge verboten, bey dem weitem Debit
oder Wiederverkaufe des Stämpelpapiers mehr als den
betreffenden Stämpelbetrag zu fodern, den Betrag des
Papiers ausgenommen, wofür von jedem Bogen ohne
Unterschied, ob demselben ein höherer oder geringerer
Stämpel aufgedrückt ist, nicht mehr als ein halber
Kreuzer angerechnet werden darf.

Sollte sich eine Amtsbehörde, oder auch ein Pri-
vat-Abnehmer des Stämpelpapiers gegen vorstehende
Bestimmungen verfehlen, und bey dem weitem Debit
oder Wiederverkaufe des Stämpelpapiers außer dem
betreffenden Siegelbetrage, und dem halben Kreuzer
für jeden einzelnen Bogen Papier einen größern Betrag
fodern, so verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde
oder der Privat-Abnehmer in eine Strafe von 30
Gulden, welche ad aerarium zu verrechnen ist.

§. 27. Von der auf die Kontraventions-Fälle
gesetzten Strafe erhält der Anzeiger einer Stämpel-
Defraudazion die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber ein
Siegelamt oder ein anderes Amt, welchem ohnehin ob-
liegt, gegen die Stämpel-Kontraventionen zu wachen,
solche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Straf-
quantum statt, sondern das Ganze ist bey dem Siegel-
amte zu verrechnen.

§. 28. Der vermögenslose Strafbare ist mit ei-
ner angemessenen Arrest-Strafe zu belegen.

§. 29. Stämpel-Verfälschungen aller Art, und

besonders die Verfertigung falscher Stämpel unterliegen der Untersuchung und der Aburtheilung nach den bestehenden Gesetzen.

§. 30. Zu Ergreifung des Rekurses in Stämpel-Defraudazions Fällen an die zweyte Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Parteien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweyten Instanz ein weiterer Rekurs innerhalb 30 Tagen zu Unserm geheimen Rathe statt. Beyde Termine sind präklusiv, und treten vom Tage der Bescheids-Publikazion angerechnet, sowohl in erster als zweyter Instanz in Wirkung.

§. 31. Alle Stellen, Obrigkeiten und Polizey-Behörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amts-Subalternen zur pünktlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungs-Fälle bey eigener Verantwortlichkeit anzuweisen und anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Diese Unsere erneuerte allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wissen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

